

Abmahn-Welle verunsichert Tausende Unternehmer

Wegen angeblicher Daten-Weitergaben versendet ein Anwalt massenhaft Geldforderungen. Rechtsanwaltskammer ermittelt, Wirtschaft prüft Klage.

Von Max Strozzi

Innsbruck – Eine Abmahn-Welle verunsichert derzeit viele Unternehmen in Österreich. Ein Anwalt aus Niederösterreich fordert im Namen einer Frau Z. die Zahlung von über 190 Euro. Der Vorwurf: Die Unternehmer hätten auf ihrer Homepage Google-Schriften verwendet, die die IP-Adressen der Webseiten-Besucher zum Google-Server weiterleiten. Frau Z. sehe dadurch ihre Rechte verletzt und verlange nun unter anderem Schadenersatz, wie die Wirtschaftskammer schildert.

Die angebliche Datenweitergabe verursache bei Frau Z. „erhebliches Unwohlsein“ und „nervt sie massiv“, steht in einem der Mahnschreiben, das der *TT* vorliegt. Gleichzeitig wird ein „Vergleich“ angeboten: 190 Euro – 100 Euro Schadenersatz plus 90 Euro Anwaltskosten – auf das Anwaltskonto überweisen, keine personenbezogenen Daten mehr ohne Einwilligung an Dritte übermitteln und die Sache hat sich.

Die Wirtschaftskammer will gegen diese Mahnschreiben vorgehen und schließt einen Musterprozess nicht aus. „Datenschutz ja, Missbrauch nein“, sagt Alfred Harl von der Wirtschaftskammer Österreich: „Die Unternehmer sind keine Melkkühe für schnelles Körbergeld [...] durch Massenmailings seitens Rechtsanwälten.“ Auch die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer prüft. „Wir haben aufgrund der gewählten Vorgehensweise und der zahlreichen Beschwerden von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet“, teilt sie mit. Nach erster Durchsicht der Schreiben habe der Anwalt von Frau Z. zwar kein Gesetz verletzt. Man würde aber „Massenabmahnungen dieser Art nicht begrüßen“.



Weil Webseiten angeblich IP-Adressen an Google weiterleiten, fordert ein Anwalt massenhaft Schadenersatz. Hinter dem Vorgehen wird der Einsatz von Bots vermutet, die Webseiten automatisch scannen. Foto: AFP/Berger

Solche Zahlungsaufforderungen „dürften wohl Zigtausende Unternehmen erhalten haben“, sagt der Innsbrucker Rechtsanwalt Martin Walser. „Inzwischen haben wir klare Anhaltspunkte dafür, dass hier ein Webcrawler eingesetzt wird, dass also eine Software die Webseiten scannt, um für Frau Z. einen angeblichen Schaden herbeizuführen“, so Walser. Man gehe dabei gezielt auf Kleinunternehmer los: „Logopäden, Physiotherapeuten, Frühstückspensionen, Gasthäuser.“

Frau Z. mache einen Auskunftsanspruch nach der DSGVO geltend – also im Prinzip ob und in welcher Form personenbezogene Daten verarbeitet werden –, auf den sie bei

Zahlung der 190 Euro „verzichten“ würde. Dem Auskunftsbegehren der Frau Z. bezüglich der Daten sei wohl nachzukommen, so Walser, nicht aber dem Vergleich bzw. der Schadenersatzzahlung. „Frau Z. hat sich einem allfälligen Risiko selbst ausgesetzt, um danach einen Anspruch gegenüber Webseitenbetreibern zu behaupten“, sagt Walser. Zudem teile Frau Z. selbst mit, im Falle einer Geldzahlung ihren Auskunftsanspruch nicht geltend zu machen. „Das bringt klar zum Ausdruck, dass es ihr nicht darum geht, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Genau das verlangt aber die DSGVO“, so Walser. Er ortet sogar

umgekehrt „Argumente dafür, dass sich Frau Z. schadenersatzpflichtig macht“. Und zwar deshalb, weil sie sich in missbräuchlicher Weise auf Unionsrecht berufe und bei etlichen Unternehmen damit Rechtsverteidigungskosten verursache.

Auch Frederick Pfeifer, IT-Jurist bei der Innsbrucker Kanzlei CHG, äußert die Vermutung, dass hier Bots im Spiel sind, die Tausende Webseiten scannen. „Wir sehen keine Berechtigung für einen Schadenersatzanspruch. Denn Frau Z. führt aktiv einen angeblichen Schaden herbei, indem sie Hunderttausende Webseiten scannt nur zu dem Zweck, diesen angeblichen Schaden zu behaupten. Wir empfehlen daher niemandem, die Schadenersatzforderungen zu bezahlen“, betont Pfeifer.

Das reine Auskunftsbegehren zur Verarbeitung personenbezogener Daten stehe Frau Z. hingegen zu. „Das ist durchzuführen und wenn das nicht eingehalten wird, kann sich Frau Z. ja an die Datenschutzbehörde wenden.“ Pfeifer rät Betroffenen daher, zu antworten und darin klarzumachen, dass man die Schadenersatzansprüche nicht anerkenne und Frau Z. den Auskunftsanspruch binnen gesetzlicher Frist erhalten werde. „Wir empfehlen zudem, die eigene Website zu durchsuchen, ob Google-Fonts tatsächlich so genutzt wird, wie behauptet, und eventuell die Website so umzustellen, dass Daten nicht weitergeleitet werden.“

Aus seiner Sicht werde versucht, Druck auf die Unternehmen auszuüben, die geforderten 190 Euro zu zahlen. Denn: Würde Frau Z. Schadenersatz gerichtlich einklagen wollen, müsste sie das Kostenrisiko tragen und vorab Gerichtsgebühren zahlen – angesichts der Tausenden Fälle ein teures Unterfangen für Frau Z.